



## 1. Rechtsgrundlagen

Art. 24 Bundesverfassung (BV, Reg.-Nr. 1)

Art. 23 Zivilgesetzbuch (ZGB, Reg.-Nr. 2)

Artikel 4 bis 10 Zuständigkeitsgesetz (ZUG, Reg.-Nr. 6)

Art 3 Registerharmonisierungsgesetz (RHG, SR 431.02)

§ 6 Abs. 2 Buchst. i Kantonsverfassung (KV, Reg.-Nr. 7)

§§ 4 und 31 Sozialhilfegesetz (SHG, Reg.-Nr. 8)

§§ 4 bis 8 Anmeldungs- und Registergesetz (ARG, SGS 111)

Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV, SGS 111.11)

## 2. Grundsatz

Die sozialhilferechtliche Zuständigkeit ist in derjenigen Gemeinde gegeben, in der jemand seine Niederlassung begründet.

## 3. Niederlassungsfreiheit

Die Niederlassungsfreiheit wird als Grundrecht in der Bundesverfassung geschützt. Gemäss Art. 24 BV hat jeder Schweizer und jede Schweizerin das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen. Die Niederlassungsfreiheit wird auch durch § 6 Abs. 2 Buchst. i KV gewährleistet. Demzufolge kann eine Person mit Schweizer Bürgerrecht nicht von dem Ort wegweisen werden, an dem sie gedenkt, sich niederzulassen. Eine Wegweisung kommt auch dann nicht in Frage, wenn jemand wegen Bedürftigkeit unterstützt werden muss. Dies käme einer Ungleichbehandlung der Bürger gleich, was einen Verstoss gegen Art. 8 BV bedeuten würde.

Die Niederlassungsfreiheit gilt ausdrücklich nur für Schweizer und Schweizerinnen. Für Ausländerinnen und Ausländer gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie für EU-Bürger die Bilateralen Verträge.

## 4. Niederlassung und Aufenthalt gemäss Registerharmonisierungsgesetz des Bundes (RHG) bzw. Kantonalem Anmeldungs- und Registergesetz (ARG)

### 4.1 Niederlassung

Gemäss Art. 3 Buchst. b RHG ist die Niederlassungsgemeinde diejenige Gemeinde, in der sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss; eine Person wird in derjenigen Gemeinde als niedergelassen betrachtet, in der sie das erforderliche Dokument hinterlegt hat, und kann nur eine Niederlassungsgemeinde haben.



(Fortsetzung von Seite 1)

Das ARG regelt gemäss § 1 Buchst. b die An-, Um- und Abmeldungspflicht natürlicher Personen bei Niederlassung oder Aufenthalt in der Einwohnergemeinde. Personen, die für Niederlassung oder Aufenthalt in die Einwohnergemeinde zuziehen, melden sich bei der Gemeindeverwaltung an (§ 4 Abs. 1 ARG). Meldepflichtige Personen nehmen die An-, Um- oder Abmeldung innert 14 Tagen seit dem begründenden Ereignis vor (§ 5 Abs. 1 ARG). Unterlässt eine Person die fristgerechte An-, Um- oder Abmeldung, nimmt die Gemeindeverwaltung diese von Amtes wegen sowie durch Verfügung vor (§ 6 Abs. 1 ARG). Die Gemeindeverwaltung auferlegt der Person die Kosten des Verwaltungsaufwandes, sofern diese nicht nachweist, dass sie aus achtenswerten Gründen an der fristgerechten An-, Um- oder Abmeldung verhindert gewesen ist (§ 6 Abs. 2 ARG). Die Verfügung der Gemeindeverwaltung kann durch Beschwerde innert 10 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden (§ 6 Abs. 3 ARG).

#### **4.2 Aufenthalt**

Gemäss Art. 3 Buchst. c RHG ist die Aufenthaltsgemeinde diejenige Gemeinde, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält; der Aufenthalt zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt oder Schule und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründen eine Aufenthaltsgemeinde. Bezüglich der entsprechenden Anmeldung in der Gemeinde vgl. Sie Ziff. 5.1.

### **5. Niederlassung, Aufenthalt und Weilen im Sinne des SHG**

#### **5.1 Niederlassung**

Gemäss § 3a Abs. 1 SHG richtet sich die Niederlassung nach dem Registerharmonisierungsgesetz. Massgebend ist der Lebensmittelpunkt sowie die Anmeldung in der Niederlassungsgemeinde. Der Lebensmittelpunkt und somit die Niederlassung einer bedürftigen Person befindet sich in derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens (subjektives Element) aufhält (objektives Element). Das bedeutet: Die Niederlassung befindet sich dort, wo jemand sich tatsächlich niedergelassen und sich in der erkennbaren Absicht eingerichtet hat, hier ihren Lebensmittelpunkt zu haben.

Die Niederlassungsgemeinde ist zuständig für eine allfällige sozialhilferechtliche Unterstützung und trägt gemäss § 31 Abs. 2 SHG die Kosten für die Unterstützung bedürftiger Personen, vorbehalten einer allfälligen Weiterbelastung gestützt auf das ZUG.



(Fortsetzung von Seite 2)

Die Feststellung der Niederlassung obliegt der Einwohnerkontrolle, der die Handlungsmacht obliegt. Wenn die Sozialhilfebehörde oder die Einwohnerkontrolle feststellt, dass eine Person sich nicht mehr in der Gemeinde aufhält, hat die Einwohnerkontrolle entsprechende Abklärungen zu machen und die Person abzumelden, d.h. aus dem Einwohnerregister zu streichen, falls festgestellt wird, dass keine Absicht des dauernden Verbleibens vorhanden ist.

Keine Niederlassung und somit keine sozialhilferechtliche Zuständigkeit begründet insbesondere der Aufenthalt in einem Heim und der seiner Natur und seinem Zwecke nach bloss vorübergehende Aufenthalt in einem Kanton (Bsp. Besuch, Praktikum, ärztliche Behandlung/Erholung, befristete Erwerbstätigkeit).

### 5.2 Aufenthalt

Aufenthalt im Sinne des Registerharmonisierungsgesetzes ist für eine allfällige sozialhilferechtliche Unterstützung nicht relevant. Eine Person mit Aufenthalt in einer baselbieter Gemeinde hat zwingend in einer anderen Gemeinde Niederlassung. Diese Niederlassungsgemeinde ist für eine allfällige sozialhilferechtliche Unterstützung zuständig. Ausnahmen vgl. Ziff. 5.3 unten.

### 5.3 Weilen / Flottante

Weilen im Sinne des SHG ist gemäss § 3a Abs. 2 SHG die aktuelle Anwesenheit. Die Gemeinde hat gemäss § 4 Abs. 2 SHG alle hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Personen, die auf ihrem Gemeindegebiet weilen, fachgerecht zu beraten und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Hat die aktuell anwesende Person keine Niederlassung in der Gemeinde, ist diese Gemeinde zwar für eine allfällige sozialhilferechtliche Unterstützung zuständig. Die Kosten der Unterstützung trägt jedoch gemäss § 31 Abs. 3 Buchst. a SHG der Kanton.

Entsprechend § 4 Abs. 1 SHG hat jede notleidende Person Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Mit dieser Regelung soll letztlich dem verfassungsmässigen Gebot der Niederlassungsfreiheit Nachachtung verschafft werden, indem minderbemittelten Personen mit öffentlicher Hilfe dieses Grundrecht garantiert wird.

Flottante Personen besitzen keine Niederlassung im Kanton, da sie keine Absicht dauernden Verbleibens und keinen feststellbaren Lebensmittelpunkt haben. Es handelt sich um Personen, die umherziehen und sich in ständig wechselnden Unterkünften an verschiedenen Orten aufhalten.



(Fortsetzung von Seite 3)

Zuständig für die Fallführung ist in der Regel die jeweilige Gemeinde der aktuellen Anwesenheit (§ 4 SHG). Wechselt diese täglich, kann unter Umständen die letzte Niederlassungsgemeinde, zu dem in der Regel noch gewisse Beziehungen bestehen, zuständig sein. Das Mass der Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf richtet sich nach den aktuellen Bedürfnissen, die eine menschenwürdige Existenz sicherstellen (§ 10 Abs. 2 SHV). D.h. das Mass des Grundbedarfes richtet sich nicht nach § 9 SHV (Mass des Grundbedarfes bei Haushalt), sondern ist den individuellen Umständen entsprechend differenziert anzusetzen.

### **6. Beziehungen zu mehreren Orten, bisheriger "Wochenaufenthalt"**

Unterhält eine bedürftige Person zu mehreren Orten gleichzeitig persönliche Beziehungen, so ist der Ort der intensivsten Beziehungen zu ermitteln und massgebend, d.h. der Mittelpunkt oder Schwerpunkt der Lebensbeziehungen. Dort hat diese Person ihre Niederlassung und hat sich entsprechend anzumelden. Die sozialhilferechtliche Zuständigkeit ist am Ort der Niederlassung gegeben